

PRAXISINFO 8

- ◆ Nach der Technischen Regel für entzündbare Flüssigkeiten (TRbF 20) müssen Lagerräume ausreichend belüftet sein. Unter Punkt 5.4.2 ist u.a. ausgeführt, dass bei passiver Lagerung ein mindestens 0,4-facher und bei aktiver Lagerung ein 5-facher Luftwechsel gewährleistet werden muss.
- ◆ Der 5-fache Luftwechsel ist entsprechend der Festlegungen des DIBt Berlin nur mit einer technischen Zwangslüftung realisierbar.
Dies bedeutet für den Betreiber, dass er eine elektrische Zuleitung zum Aufstellort verlegen und die laufenden Stromkosten tragen muss.
- ◆ Der 0,4-fache Luftwechsel ist durch natürliche Belüftung realisierbar. Durch konstruktive Details, z.B. Lüftungsöffnungen oberhalb der Auffangwanne, wird dies möglich und für den Betreiber entstehen somit keine weiteren Kosten.
- ◆ **Die Wirksamkeit der natürlichen Belüftung ist entsprechend Festlegung des DIBt Berlin durch eine anerkannte Prüfstelle, z.B. nach der Abklingmethode, praktisch nachzuweisen.**
- ◆ **Unsere Wasserschutz-Fachcontainer und Sicherheitslagerhäuser sind zugelassen zur passiven Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten. Der Luftwechsel ist geprüft und nachgewiesen durch eine anerkannte Prüfstelle.**
- ◆ Wenn Sie sichergehen wollen, dass Sie auch alle Anforderungen des Gesetzgebers erfüllen, rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern (auch vor Ort)!

Natürliche Belüftung unserer Wasserschutz-Fachcontainer:



Passive Lagerung: Die Behälter werden während der Lagerung weder geöffnet, befüllt und/oder entleert - TRbF 20 Pkt. 2.1 Absatz 5

Aktive Lagerung: Die Behälter werden am Ort ihrer Lagerung ortsfest als Entnahme- oder Sammelbehälter benutzt oder zu sonstigen Zwecken geöffnet - TRbF 20 Pkt. 2.1 Absatz 6